

# Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.

Sitzung am 10.09.2004, in Wunderthausen

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Es waren anwesend 8 Mitglieder. Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt 8 Mitglieder.

TOP 2.2:

Das Presbyterium beschließt einstimmig:

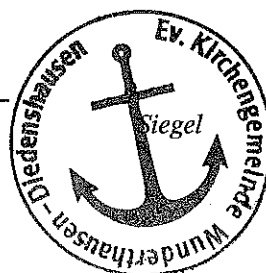
„Die Friedhofsordnung vom 12.03./24.04.1975 für die beiden Friedhöfe in Wunderthausen und Diedenshausen wird wie folgt geändert:

- a) § 14 erhält einen neuen Absatz 1 mit folgendem Wortlaut: ‚Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.‘ Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.“
- b) Das Wort „Friedhofsordnung“ wird in der Überschrift und in den nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt. Das Wort „Ordnung“ wird durch das Wort „Satzung“ ersetzt.“

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Wunderthausen, den 15.9.2004  
Ort und Datum



[Handwritten Signature]  
Unterschrift

# Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.

Sitzung am 10.09.2004, in Wunderthausen

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Es waren anwesend 8  
Mitglieder. Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt 8 Mitglieder.

TOP 2.2:

## Das Presbyterium beschließt einstimmig:

„Das Presbyterium beschließt, den Wortlaut des § 32 sowie des § 33 der Friedhofsordnung vom 12.03./24.04.1975 für die Friedhöfe in Wunderthausen und Diedenshausen wie folgt zu ändern:

### § 32 Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Pfarrhaus, Hallenberger Strasse 1, 57319 Bad Berleburg, für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in den Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau auf den Anschlag hingewiesen.

Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt, Hallenberger Straße 1 in Wunderthausen.
- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.


### § 33 Inkrafttreten

- (1) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:  
*Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.*
- (2) Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- (3) Der bisherige Absatz 3 bleibt in der bisherigen Form bestehen und wird zu Absatz 2.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Wunderthausen, den 15.9.2004  
Ort und Datum



  
Unterschrift